

V E R W A L T U N G S O R D N U N G

für das Zentrallaboratorium am
Universitätsklinikum Freiburg

§ 1

Funktion und Zuordnung

- (1) Das Zentrallaboratorium ist gemäß §2 Abs. 3 Satz 1 Klinikumsverordnung (KLVO) eine Dienstleistungseinrichtung für die Abteilungsgruppen Medizinische Universitätsklinik, Chirurgische Universitätsklinik und Universitäts-Frauenklinik .
- (2) Das Zentrallaboratorium ist gemäß §2 Abs. 3 Satz 5 KLVO der Abteilungs-Gruppe Medizinische Universitätsklinik zugeordnet.
- (3) Entsprechend den Bedürfnissen und Möglichkeiten können neben den in Absatz 1 genannten Abteilungsgruppen weitere Abteilungen, Abteilungsgruppen oder Zentren des Klinikums das Zentrallaboratorium nutzen. Über eine erweiterte Nutzung entscheidet der Klinikumsvorstand nach Anhörung des Laboratoriumsausschusses.

§2

Aufgabe

Das Zentrallaboratorium hat die Aufgabe, für die in §1 Abs. 1 genannten Abteilungsgruppen die klinisch-chemischen, hämatologischen und gerinnungsphysiologischen Routineuntersuchungen vorzunehmen.

§3

Leitung des Zentrallaboratoriums

- (1) Gemäß §22 Abs. 1 KLVO wird der Leiter des Zentrallaboratoriums auf Vorschlag der Abteilungsgruppe Innere Medizin vom Klinikumsvorstand bestellt. Die Bestellung erfolgt auf 5 Jahre.
- (2) Gemäß §22, KLVO ,Abs. 2 ist der Leiter des Zentrallaboratoriums gegenüber dem Personal des Zentrallaboratoriums bezüglich der Erfüllung der Dienstleistungsaufgaben weisungsbefugt und aufsichtsberechtigt. Er ist gleichfalls verantwortlich für das zentrale Notfall-Labor.

(3) Der Leiter des Zentrallaboratoriums hat die übrigen Ausschussmitglieder anlässlich der Sitzungen des Laboratoriumsausschusses über seine Geschäftsführung zu unterrichten.

§4

Laboratoriumsausschuss

- (1) Dem Zentrallaboratorium wird ein ständiger Ausschuss zugeordnet.
- (2) Der Laboratoriumsausschuss setzt sich zusammen aus dem Leiter des Zentrallaboratoriums, den beiden Leitern des Labors in der Chirurgischen Universitätsklinik und in der Universitäts-Frauenklinik und dem Leiter der Abteilung Innere Medizin I (Hämatologie).

§5

Aufgaben des Laboratoriumsausschusses

Der Laboratoriumsausschuss überwacht Inbetriebnahme und Funktion des Zentrallaboratoriums. Er hat insbesondere die nachfolgenden Aufgaben:

- Erstellung der Haushaltsanträge
- Absprache der Analysenspektren
- Absprache der Analysenmethoden
- Koordinierung des Probenverkehrs
- Koordinierung der elektronischen Datenverarbeitung
- Koordinierung der Beschaffung von Einwegmaterial
- Zuweisung spezieller Aufgaben an einzelne Ausschussmitglieder.

§6

Sprecher des Laboratoriumsausschusses

(1) Die Mitglieder des Ausschusses wählen auf die Dauer von 2 Jahren einen Sprecher sowie dessen Stellvertreter aus verschiedenen Zentren. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der Sprecher des Laboratoriumsausschusses vertritt die Belange des Zentrallaboratoriums gegenüber dem Klinikumsvorstand.

(3) Der Sprecher des Ausschusses lädt zu den Sitzungen unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Beifügung eventueller Beratungsunterlagen nach vorheriger Terminabsprache schriftlich spätestens eine Woche vorher ein und leitet sie. Anträge zur Tagesordnung sind rechtzeitig beim Sprecher des Ausschusses einzureichen.

(4) Der Sprecher ist für die Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse des Laboratoriumsausschusses, soweit diese Aufgaben nicht ausdrücklich einem anderen Ausschussmitglied übertragen wurden, zuständig.

§7

Sitzungen des Laboratoriumsausschusses

(1) Die Sitzungen des Laboratoriumsausschusses finden nach Bedarf auf Wunsch mindestens eines seiner Mitglieder statt.

(2) Im Verhinderungsfall werden die Ausschussmitglieder durch die von ihnen bestimmten Stellvertreter stimmberechtigt vertreten.

(3) Zu den Sitzungen des Laboratoriumsausschusses können auf Mehrheitsbeschluß weitere Personen beratend zugezogen werden. Sie besitzen kein Stimmrecht.

(4) Die Beschlüsse des Laboratoriumsausschusses werden mit Stimmenmehrheit gefaßt. Der Laboratoriumsausschuss ist nur beschlußfähig, wenn alle Ausschussmitglieder oder deren Stellvertreter anwesend sind. Bei Stimmgleichheit muß erneut beraten werden; kommt erneut keine Einigung zustande, entscheidet die Stimme des Sprechers.

(5) Über die Sitzungen ist vom Sprecher oder einem von ihm zu bestimmenden Ausschussmitglied ein Protokoll zu fertigen, das binnen einer Woche nach der Sitzung den Ausschussmitgliedern zu übersenden ist.

§8

Inkrafttreten

- (1) Die Verwaltungsordnung tritt am 1. des auf die Bestellung des Leiters des Zentrallaboratoriums durch den Klinikumsvorstand folgenden Monats, jedoch nicht vor dessen Amtsaufnahme, in Kraft.
- (2) Der Klinikumsvorstand kann die Verwaltungsordnung nach Anhören des Laboratoriumsausschusses ändern.



(Prof. Dr. Bernhard Stoeckle)